



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
[REDACTED], E-mail vom
13.10.2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
[REDACTED]

(0 61 31)
18-0

Mainz
13.12.2016

Standortbescheinigungen von Mobilfunkanlagenstandorten im Rheingau-Taunus Kreis #18073
Ihre E-Mail vom 13. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit ihrem E-Mail vom 13. Oktober 2016 bitten Sie mit Verweis auf IFG und UIG auf die Weitergabe sämtlicher aktueller Standortbescheinigungen von Mobilfunksendeanlagen im Rheingau-Taunus-Kreis.

Mobilfunkanlagen werden an den unterschiedlichsten Standorten installiert. Inwieweit es sich dabei um öffentliche oder private Bereiche handelt, ist der Bundesnetzagentur nicht bekannt. Auch geht aus den der BNetzA vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig hervor, ob die installierten Funkanlagen von öffentlichen Bereichen (Gehwegen, Straßen, Plätzen usw.) erkennbar sind.

Für die Weitergabe einer Standortadresse, die Bestandteil einer Standortbescheinigung ist, erfordert dieser Sachverhalt eine detaillierte Prüfung der jeweiligen Standortbedingungen. Hierbei ist zu prüfen, ob der Funkanlagenstandort in einen nicht öffentlichen Bereich liegt und die installierten Funkanlagen für jedermann sichtbar sind. Anderenfalls wäre die Standortadresse als personenbezogener Datensatz zu werten, der nicht ohne die Einwilligung des Betroffenen von der BNetzA an Dritte weitergegeben werden darf.

Um unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ihrem Anliegen nachkommen zu können, müssen deshalb zunächst die Mobilfunkbetreiber der BNetzA sämtliche Privatadressen mitteilen, die von ihrer Anfrage betroffen sind. In einem weiteren Schritt wären nach den bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen die betroffenen Personen um ihr Einverständnis zur Weitergabe ihrer Adresse zu befragen. Sollte einer Weitergabe nicht zugestimmt werden, könnte die Standortbescheinigung auch nicht weitergegeben werden.

Sie hatten um Information über die mit ihrer Anfrage zu erwartenden Gebühren gebeten. Eine detaillierte Prognose der anfallenden Gebühren ist in diesem Fall nicht möglich, da sich derzeit

...

nicht der Aufwand für die erforderlichen Abfragen (Mobilfunknetzbetreiber und betroffene Privatpersonen) einschätzen lässt. Allerdings ist hier im Gegensatz zu ihrer Annahme von einem eher aufwändigen und kostenintensiven Verfahren auszugehen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob ihr Antrag zur Weitergabe der Standortbescheinigungen (Mobilfunk) für das den Rhein-Taunuskreis kostenpflichtig bearbeitet werden soll.

Wünschen Sie eine Bearbeitung unter diesen Umständen, möchte ich Sie bitten, mir mitzuteilen, welches Informationsinteresse auf Ihrer Seite besteht. Aufgrund der möglichen Betroffenheit von personenbezogenen Daten könnte es eventuell erforderlich werden, eine Abwägung zwischen Ihrem Informationsinteresse und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Dritten vorzunehmen (§ 5 IFG). Dazu benötige ich nähere Angaben von Ihnen.

Hinweis

Damit interessierte Bürger sich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagen informieren können, hat die Bundesnetzagentur die EMF – Datenbank eingerichtet. Unter anderem können in dieser Datenbank für standortbescheinigungspflichtige Funkanlagen die von der Bundesnetzagentur festgelegten Sicherheitsabstände abgefragt werden. Diese Datensätze sind mit den Datensätzen der aktuellen Standortbescheinigung identisch.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hotz